

AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. Ausstieg aus einer Bietergemeinschaft?
2. (Kein) Mitverschulden des Werkbestellers
3. Schadensfall: Weißrost ist kein Mangel
4. Nutzen Sie den Gewinnfreibetrag im Jahr 2024 voll aus
5. Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel
6. Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer) ab 2025
7. Der neue Kennzahlenkompass 2024 ist da
8. Messen/Veranstaltungen 2025
9. Fenster-Türen-Treff 2025
10. HANDWERK Wels - Fachmesse für Holz, Werkzeug, Metall, Farbe und Fachhandel
11. EFS | EUROPEAN FACADE SUMMIT 2025
12. Aktuelles aus der Normung
13. Baukostenveränderungen Oktober 2024

1. Ausstieg aus einer Bietergemeinschaft?

Eine Bietergemeinschaft darf während des Vergabeverfahrens grundsätzlich nicht geändert werden.

Das Wort „grundsätzlich“ bedeutet, dass es zwar meistens so ist, aber auch anders ein kann. Einen Fall eines Ausscheidens von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft hatte der Europäische Gerichtshof im September zu entscheiden.

Der Sachverhalt

Ein (italienisches) Vergabeverfahren musste achtmal verlängert werden. In Österreich ist die „Zuschlagsfrist“ die Dauer, ab Ende der Angebotsfrist, die der Auftraggeber zur Verfügung hat, um das Vergabeverfahren durch Zuschlag abzuschließen.

Da in Fällen, in denen mit der Zuschlagsfrist nicht das Auslangen gefunden werden kann, auch die Angebotsbindungsfrist abläuft (denn diese entspricht der Zuschlagsfrist), musste der Auftraggeber die Bieter – wieder, nämlich bereits zum achten Mal – um Verlängerung ihrer Angebote ersuchen, sowie auch um Verlängerung der laut Ausschreibung zu legenden „vorläufigen Kautionen“. In Österreich heißt das nicht „Kaution“, sondern „Vadium“; das ist eine Sicherstellung (z.B. in Form einer Garantie), die der Auftraggeber ziehen kann, wenn „der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt oder der Bieter nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel trotz Aufforderung des Auftraggebers schuldhaft nicht behebt“.

Bei einer aus vier Mitgliedern bestehenden Bietergemeinschaft stimmten nur zwei einer nochmaligen Angebotsfristverlängerung zu, die zwei anderen lehnten das jedoch ab. Der Auftraggeber schloss daraufhin die gesamte Bietergemeinschaft aus, und ordnete außerdem die Einbehaltung der „vorläufigen Kaution“ an. Die Bietergemeinschaft bekämpfte das, vor allem mit dem Argument, dass sie auch durch die zwei verbliebenen Mitglieder alle Anforderungen des Vergabeverfahrens erfülle.

Die Entscheidung

Der EuGH merkte zunächst an, dass zwar die EU-Vergaberichtlinien das Recht zur Bildung von Bietergemeinschaft und anderen Kooperationen zur Verstärkung der Kapazitäten einzelner Unternehmer vorsieht. Das ist ein wichtiges Mittel, um KMUs die Teilnahme an Vergabeverfahren zu erleichtern. Das EU-Vergaberecht regelt aber nichts zur Frage, ob Bietergemeinschaften auch geändert werden dürfen; diese Frage fällt daher in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Allerdings ist ein ausnahmsloses Verbot der Änderung von Bietergemeinschaften laut EuGH überschießend und widerspricht daher dem EU-Vergaberecht. Der EuGH verwies auf seine Entscheidung vom 24.5.2016, C-396/14, in der er bereits ausgesprochen hat, dass ein Austritt eines Mitglieds einer Bietergemeinschaft zulässig ist, wenn die Rest-Bietergemeinschaft alle Anforderungen erfüllt und auch sonst keine Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen Bieter eintritt; das müsse umso mehr gelten, wenn der Auftraggeber wiederholt um eine Verlängerung der Angebotsbindung ersucht, noch dazu im Zusammenhang mit der Verlängerung von Sicherheiten, denn das wäre eine erhebliche Belastung für Bieter.

Weiters war die Entscheidung des Auftraggebers, die „vorläufige Kaution“ einzubehalten, laut EuGH unzulässig. Zwar ist eine solche Kaution ein geeignetes Mittel, um „Bietern ihre Verantwortung bei der Vorlage ihrer Angebote bewusst zu machen“; aber eine „automatische Einbehaltung“ ohne Begründung und unabhängig von den Umständen des Einzelfalles (also auch den Umständen, die zum Ausscheiden eines Bieters oder, wie hier, zu einer Änderung der Bietergemeinschaft geführt haben) ist unverhältnismäßig und daher nicht zulässig.

Von: RA Mag. Thomas Kurz, Rechtsanwalt bei Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH, www.heid-partner.at
Quelle: Bauzeitung 14/2024

[nach oben](#)

2. (Kein) Mitverschulden des Werkbestellers

Unter welchen Voraussetzungen muss sich der Werkbesteller das Verschulden eines von ihm beauftragten Fachgehilfen anrechnen lassen? Wie wirkt sich die Koordinierungspflicht auf die Haftungsverteilung bei aufeinander aufbauenden Werkleistungen aus?

Entscheidung – OGH 1 Ob 27/24p

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin – eine Projektgesellschaft – beauftragte die Beklagte mit den Installationen für Heizung, Kühlung, Lüftung und Sanitär (HKLS), während eine weitere Partei (Nebenintervenientin) die Trockenbauarbeiten durchführte.

In einer Wohnung schloss die Beklagte den Unterputzsiphon des Waschmaschinenanschlusses jedoch nicht ordnungsgemäß an das Ablaufrohr (Fallstrang) an, genehmigte aber trotzdem die Schließung der Wand für den Trockenbau. Bei späterem Gebrauch der Waschmaschine kam es deshalb zu großflächigen Wasserschäden. Die Klägerin leistete daraufhin Zahlungen aus einer Bauwesenversicherung an die Projektgesellschaft und forderte Regress von der Beklagten. Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren statt.

Die Beklagte rief den OGH an und argumentierte, die Trockenbaufirma hätte trotz der Freigabe die Arbeiten kontrollieren müssen und die Wand nicht schließen dürfen. Das sei der Projektgesellschaft zumindest über die Koordinationspflicht zuzurechnen.

Das Gericht wies diese Argumentation jedoch zurück. Es stellte fest, dass die Projektgesellschaft nur dann für das Verschulden von beauftragten Fachkräften (wie der Trockenbaufirma) haftet, wenn diese Pflichten verletzen, die auch dem Werkbesteller selbst obliegen. Die Koordinierungspflicht der Bauherrin bezog sich nur darauf, dass die Bauarbeiten so abzustimmen waren, dass sie sich gegenseitig ergänzen, was hier durch Absprachen vor Ort gewährleistet wurde. Die Trockenbaufirma durfte nach der Freigabe darauf vertrauen, dass die Beklagte ihre Arbeit abgeschlossen hatte.

Die Haftung für die Mängelfreiheit lag somit bei der Beklagten, die für den korrekten Anschluss verantwortlich war. Auch eine etwaige Prüfpflicht der Trockenbaufirma nach § 1168a ABGB entbindet die Beklagte nicht von dieser Verantwortung.

Der OGH Gericht entschied daher, dass die Klägerin berechtigt ist, die Schadenskosten von der Beklagten zurückzufordern, da die Koordinations- und Sorgfaltspflichten auf Seiten der Projektgesellschaft und der Trockenbaufirma hier nicht verletzt wurden und die Hauptverantwortung bei der Beklagten liegt. Als Folge wurde die Revision mangels erheblicher Rechtsfrage zurückgewiesen.

Rechtliche Grundlagen

Aus der aktuellen Entscheidung lassen sich zwei wesentliche Kernaussagen bzw. rechtliche Aspekte ableiten: Zum einen muss sich der Werkbesteller nicht jedes mitwirkende Verschulden des von ihm beigezogenen sachverständigen Gehilfen anrechnen lassen, sondern kommt ein Mitverschulden nur dann in Betracht, wenn der Gehilfe Pflichten oder Obliegenheiten verletzt, die den Besteller nach dem Vertrag oder zumindest nach der Verkehrsübung selbst treffen (RS0021766 [T3, T7]). Zum anderen trifft den Werkbesteller eine Koordinierungspflicht, die der Sicherstellung einer sachgerechten Gesamtplanung dient. Dabei müssen die einzeln aufeinander aufbauenden Leistungen derart abgestimmt werden, dass die Vorleistung eine taugliche Grundlage für die Nachfolgeleistung darstellt (RS0111710).

Fazit

Der Werkbesteller muss nicht jedes Fehlverhalten eines von ihm beauftragten Fachgehilfen gegen sich gelten lassen. Ein Mitverschulden kommt nur dann in Betracht, wenn der Gehilfe Pflichten verletzt, die den Besteller selbst treffen.

Von: Roman Gietler

Quelle: [Bau & Immobilienreport Sondernummer 02 2024](#)

[nach oben](#)

3. Schadensfall: Weißrost ist kein Mangel

An den feuerverzinkten Trägern einer Stahlhalle fielen dem Auftraggeber unschöne „Ausblühungen“ auf. Der Sachverständige musste die Frage nach der Zulässigkeit beantworten.

Bei den strittigen Objekten handelte es sich um feuerverzinkte Stahlträger, die Bestandteil einer tragenden Konstruktion einer Stahlhalle waren. Das Gebäude umfasste zwei Stockwerke. Teilweise waren auf den Flächen der Stahlträger örtliche begrenzte „Ausblühungen“ vorhanden.

Im Gutachten sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Handelt es sich bei den „Ausblühungen“ um hinzunehmende Unregelmäßigkeiten?

- Ist in allen Bereichen die erforderliche Zinkschichtdicke vorhanden?
- Entspricht die Feuerverzinkung dem vereinbarten Regelwerk?

Als Qualitätsvorgabe für die Feuerverzinkung waren die Anforderungen aus der DIN EN ISO 1461 und den weiteren damit verbundenen Regeln der Technik zu berücksichtigen. Die tragenden Stahlprofile bestanden laut der Dokumentation aus dem Werkstoff S 355 J2 + AR beziehungsweise +M nach DIN EN 10025-2. Entsprechende Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204 gehörten zur Dokumentation.

Zur Überprüfung wurden fünf Stahlträger ausgewählt, an denen örtlich begrenzt die Ausblühungen deutlich zu erkennen waren. Dabei handelte es sich teilweise nicht um Profilträger, sondern um werkstattmäßig aus Flachprofilen geschweißte Träger. Der Zuschnitt der Trägergurtbleche erfolgte durch ein thermisches Schneidverfahren. Die typische Profilierung war auf den Schnittkanten erkennbar.

Ordnen Sie Ausblühungen richtig ein



Nachträgliche, vor Ort durchgeführte MT-Prüfung, um Risse im Stahlbauteil zu identifizieren. (Quelle: Finke)

Feuerverzinkte Oberflächen von Bauteilen bilden in der ersten Zeit (wenige bis mehrere Wochen) nach der Fertigstellung eine festhaftende Deckschicht. Durch den CO_2 -Gehalt der Luft bilden sich basische Zinkkarbonate. Die Bildung dieser Schicht wird behindert, wenn die Zinkoberfläche mit Feuchtigkeit aus dem weiteren Arbeitsprozess, Regen, Nebel, Kondenswasser oder der Luftfeuchtigkeit benetzt ist. Es fehlen dann die mineralischen Stoffe, um die Patina zeitnah auszubilden. Bis zur Ausbildung der schützenden Patina reagieren feuerverzinkte Oberflächen im Zusammenspiel mit Feuchtigkeit, indem sie Zinkoxid und Zinkhydroxid (Weißrost) bilden.

Das Auftreten von Weißrost ist kein Maßstab für die Güte der Feuerverzinkung und beeinträchtigt den Korrosionsschutz nicht, solange die Mindestzinkschichtdicke nicht unterschritten ist. Es ist lediglich das optische Erscheinungsbild beeinträchtigt. Das Regelwerk (DIN EN ISO 1461) erklärt, dass Weißrostansammlungen im beschriebenen Rahmen auch in ästhetischer Hinsicht kein Grund zur Zurückweisung sind.

Wenn sich die Patina vollständig ausgebildet hat, wird der Korrosionsvorgang, verbunden mit der Weißrostbildung, gestoppt. Das Entfernen des dünnen weißlichen Belages ist nicht zwingend erforderlich. Die Korrosionsprodukte lagern sich vielmehr in die sich bildende Deckschicht ein.

Achten Sie auf die Zinkschichtdicke



Das Prüfergebnis war negativ. Es wurden keine Risse gefunden. (Quelle: Finke)

Die Dicke der sich auf Stahloberflächen durch den Feuerverzinkungsprozess ausbildenden Zinkschicht ist von der chemischen Zusammensetzung des Grundmaterials abhängig. Außerdem variiert sie abhängig von den unterschiedlichen Massen beziehungsweise Profildicken oder Wanddicken von Hohlkörpern. Bei den Stahlträgern des Schadensfalles wurden die Schichtdicken mit dem magnetischen Induktionsverfahren gemessen. Die Messstellen wurden durch den Bauherrn bestimmt. Vor der Messung wurde der Weißrost mechanisch entfernt und die relevanten Bereiche mit Wasser gereinigt.

Entsprechend der Geometrien einzelner Bauteile wurden die Ist-Werte den im Regelwerk (DIN EN ISO 1461) ausgewiesenen Soll-Werten gegenübergestellt. An allen Messstellen waren die Soll-Werte erreicht worden. Die Abnahmeprüfzeugnisse der verwendeten Materialien belegten, dass die Werkstoffe grundsätzlich zum Feuerverzinken geeignet waren. Ein entscheidendes Kriterium war dabei der Siliziumgehalt. Der lag bei den thermomechanisch hergestellten Blechen (M) bei 0,21 Prozent. Bei den warmgewalzten Profilen (AR) lag der Wert zwischen 0,17 und 0,24 Prozent. Allgemein werden gute Feuerverzinkungsergebnisse erzielt, wenn der Siliziumanteil zwischen 0,14 und 0,25 Prozent liegt.

Die stichprobenmäßig durchgeführten Messungen während des Ortstermins bestätigten die grundsätzliche Eignung der Grundmaterialien für die Feuerverzinkung. Der temporär entstandene Weißrost hatte die Zinkschichtdicke im nichtrelevanten Umfang gemindert.

Schleifen Sie Schnittflächen nach

Nicht bestimmt werden konnte die Zinkschichtdicke auf den thermisch hergestellten Schnittflächen der Stahlträger. So beschaffene Oberflächen lassen mit dem magnetischen Induktionsverfahren (zerstörungsfreies Prüfverfahren (ZfP)) keine konkreten Messergebnisse zu. Die DIN EN ISO 1461 schließt diese Bereiche als mögliche Messbereiche durch eine ZfP-Prüfung aus.

Allerdings verändert ein thermisches Schneidverfahren die chemische Zusammensetzung des Grundmaterials in der Wärmeeinflusszone. In der Regel verringert sich in den Zonen der Silizium- und Phosphoranteil, so dass der Werkstoff bei der Aufnahme von Zink träge reagiert. Das kann dazu führen, dass die erforderlichen durchschnittlichen Zinkschichtdicken auf diesen Flächen tatsächlich nicht vorhanden sind.

Um dem entgegenzuwirken sollten die Wärmeeinflusszonen zum Beispiel durch Schleifen eliminiert werden. Das ist eine Vorgabe aus der DIN EN ISO 14713-2. Dieser Arbeitsschritt wurde bei den beanstandeten Stahlträgern nicht durchgeführt. Um die tatsächliche Zinkschichtdicke auch in diesen Bereichen an einer Stichprobe festzustellen, wäre es erforderlich gewesen, zumindest einen Teilausschnitt, der einem Träger durch Ausschneiden entnommen wird, zu untersuchen. Die Zinkschichtdicke hätte dann an der Probe durch eine metallographische Schliffbildanalyse bestimmt werden können. Dieser Aufwand wurde allerdings nicht betrieben. Um das auszugleichen wurde die Gewährleistungszeit rechtssicher verlängert.

Prüfen Sie die Rissbildung

Bei diesen Trägern musste außerdem beachtet werden, dass Bauteile mit Abmessungen von 400 Millimeter Bauteilhöhe und aus höherfestem Werkstoff der Güte J2 beim Feuerverzinken zur Rissbildung neigen können – das wird als flüssigmetallinduzierte Spannungsrisskorrosion bezeichnet. Um einem Versagen dieser Bauteile vorzubeugen, wird in der DAST-Richtlinie 022 ein Nachweis gegen Rissbildung beim Feuerverzinken gefordert. Ein solcher Nachweis gehörte im vorliegenden Fall jedoch nicht zur Dokumentation.

In Wärmeeinflusszonen können Aufhärtungen vorhanden sein, die für eine Rissbildung förderlich sind. Darum sollte auf diesen Aspekt besonderes Augenmerk gelegt werden. Während des Verzinkens entstandene Risse sollten ausgeschlossen werden.

Deshalb wurden die beanstandeten Stahlträger nachträglich am Einbauort in festgelegten Bereichen mit dem MT-Prüfverfahren auf vorhandene Risse untersucht. Die zu untersuchenden Bereiche waren von einem Statiker vorgegeben worden. Das MT-Prüfverfahren wurde von zwei dafür qualifizierten Fachkräften nach den Vorgaben des Statikers durchgeführt. Die Vorgehensweise entsprach der Vertrauenszone 2 nach DAST-Richtlinie 022. Das heißt die Träger wurden außerdem einer hundertprozentigen Sichtprüfung unterzogen. Die Träger wiesen bei der Sichtprüfung und bei der MT-Prüfung keine Auffälligkeiten auf.

Fazit: Vermeiden Sie Aufhärtungen oder schleifen Sie nach

Weißrost ist kein Grund zur Beanstandung sofern die normativ vorgegebene Schichtdicke der Zinkschicht erreicht wird. Wird ein Stahlbauteil anschließend feuerverzinkt, sollte beim thermischen Schneiden eine Aufhärtung der Schnittzone nur im zulässigen Toleranzbereich erfolgen. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die chemische Zusammensetzung in den Wärmeeinflusszonen nicht in der Weise verändert wurde, dass die Zinkaufnahme entscheidend behindert ist. Alternativ können die Schnittflächen, wie in der DIN EN ISO 14713-2 festgelegt, um 0,3 bis 0,5 Millimeter abgeschliffen werden.

Baujahr: 2022

Schadensjahr: 2022

Regelwerk: EN ISO 14713-1: 2017-08, EN ISO 14713-2:2020-05, EN ISO 1461: 2009-10, DAST-Richtlinie 022

Von: Norbert Finke, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Metallbauerhandwerk aus Hille, www.norbert-finke.de

Quelle: www.mt-metallhandwerk.de/schadensfall-weissrost-ist-kein-mangel-29112023

4. Nutzen Sie den Gewinnfreibetrag im Jahr 2024 voll aus

Tipps für Unternehmen

Übersteigt Ihr voraussichtlicher Gewinn im Jahr 2024 den Betrag von 33.000 Euro sollten Sie sich überlegen, ob eine Investition in begünstigtes Anlagevermögen oder in Wertpapiere wirtschaftlich sinnvoll ist, um den Gewinnfreibetrag in voller Höhe auszunutzen.

Sofern für das Jahr 2024 ein Gewinn über 33.000 Euro erwartet wird, besteht die Möglichkeit die Belastung mit Einkommensteuer durch den sogenannten investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) zu vermindern. Der GFB steht allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu.

Der GFB setzt sich aus dem Grundfreibetrag und dem investitionsbedingten GFB zusammen. Der Grundfreibetrag in Höhe von 15 % steht jedem Steuerpflichtigen bis zu einem Gewinn von 33.000 Euro zu. Daraus ergibt sich eine maximale Minderung der Steuerbemessungsgrundlage iHv 4.950 Euro. Der Grundfreibetrag wird automatisch zuerkannt. Eine Investition ist nicht erforderlich.

Soweit ein Gewinn über 33.000 Euro lukriert wird, kann ein investitionsbegünstigter GFB iHv 13 % geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter getätigt werden.

Begünstigte Wirtschaftsgüter

Unter die begünstigten Anlagegüter fallen neue, abnutzbare, körperliche Anlagegüter sowie Gebäude- und Mieterinvestitionen und Wertpapiere. Wirtschaftsgüter für welche der GFB geltend gemacht wird, müssen im Anlageverzeichnis ausgewiesen werden und eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahre haben.

Nicht vom GFB umfasst sind PKW, Kombis (außer zur gewerblichen Personenbeförderung), Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter oder gebrauchte Anlagegüter.

Als begünstigte Wertpapiere kommen auch Wertpapiere in Betracht, die zur Deckung von Personalrückstellungen verwendet werden dürfen. Tendenziell könnten begünstigte Wertpapiere zum Jahresende knapp werden, über die Möglichkeiten zu den unterschiedlichen Wertpapieren werden Sie von Ihrer Hausbank beraten. Wird der Gewinn mittels Pauschalierung ermittelt, wird der Grundfreibetrag automatisch angerechnet, die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB ist jedoch nicht zulässig.

Ab einem Gewinn in Höhe von 178.000 Euro reduziert sich der GFB staffelweise bis zu einem Gewinn von 583.000 Euro. Maximal kann ein GFB bis 46.400 Euro geltend gemacht werden.

Um das Ergebnis möglichst steueroptimal zu gestalten und Investitionen planen zu können, empfiehlt sich die Erstellung einer Prognoserechnung.

Ausführliche Informationen zum Thema finden Sie auf der Infoseite der WKO zum [Gewinnfreibetrag](#) sowie im Bereich [Einkommensteuer/Körperschaftsteuer](#).

5. Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel

Tipps für Unternehmen: Was ist vor dem 31.12.2024 noch unbedingt zu erledigen

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig alle Möglichkeiten steuerlicher Gestaltungen vor dem Jahreswechsel zu überprüfen. Was ist vor dem 31.12.2024 noch unbedingt zu erledigen? Mit der nachfolgenden Aufzählung möchten wir Sie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf einige Steuerthemen hinweisen, die für Ihr Unternehmen relevant sein könnten.

- [Steuertipps im Rahmen der betrieblichen Einkünfte](#)
- [Maßnahmen im Bereich der Lohnverrechnung](#)

[nach oben](#)

6. Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer) ab 2025

Das gilt ab 1.1.2025: Bestimmungen und Beispiele für Unternehmen

Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren Umsätze bis zu einer gewissen Grenze von der Umsatzsteuer befreit sind.

Dies bedeutet:

- ⇒ Sie müssen keine Umsatzsteuer auf ihre Einnahmen an das Finanzamt abführen (keine Umsatzsteuer in Ausgangsrechnungen)
- ⇒ Im Gegenzug dürfen sie jedoch keine Vorsteuer von den Ausgaben abziehen (kein Vorsteuerabzug von Eingangsrechnungen)

- [Wer ist Kleinunternehmer?](#)
- [Kleinunternehmer-Regelung in anderen Mitgliedstaaten](#)
- [Welche Umsätze sind im Inland steuerfrei?](#)
- [Haben Kleinunternehmer ein Recht auf Vorsteuerabzug?](#)
- [Option zur Umsatzsteuerpflicht](#)
- [Vorsteuerberichtigung](#)
- [Kleinunternehmer im Binnenmarkt](#)
- [Kleinunternehmerregelung und UID-Nummer](#)
- [Vorschriften zur Rechnungsausstellung](#)
- [Umsatzsteuerzahlungspflicht von steuerbefreiten Kleinunternehmern](#)
- [Umsatzsteuervoranmeldung \(UVA\) und Jahreserklärung](#)
- [Vorteil der neuen Regelung für Kleinunternehmer](#)
- [Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuerausweis ohne Optionserklärung](#)
- [Abrechnung mit Gutschrift](#)

[nach oben](#)

7. Der neue Kennzahlenkompass 2024 ist da

Der Kennzahlenkompass wird spezifisch für die Metalltechnische Industrie ermittelt - die Kennzahlen sind Orientierungshilfe, Benchmarking-Instrument und Grundlage für Verbesserungen des eigenen Unternehmens. Enthalten sind unter anderem Bilanzkennzahlen, Personal- und Beschäftigtenkennzahlen.

Nähere Informationen und die Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

8. Messen/Veranstaltungen 2025

Unter www.amft.at ⇒ [Events](#) finden Sie bereits jetzt wichtige und relevante Messen/Veranstaltungen/Seminare für unser Segment die nächstes Jahr stattfinden.

[nach oben](#)

9. Fenster-Türen-Treff 2025

Termin: 6. bis 7. März 2025

Ort: Salzburg

Es erwarten Sie spannende Vorträge zu Entwicklungen, Forschung und Normung rund um die Themenbereiche Fenster, Türen und Sonnenschutz. Im kommenden Jahr stehen der Fensteranschluss in der Sanierung und die Kreislaufführung von Fenstern, Türen sowie deren Komponenten im Fokus des beliebten Branchentreffs.

Viele Fachleute und Investitionsentscheider aus dem In- und dem benachbarten Ausland nutzen die Veranstaltung, um sich über die Innovationen der Branche zu informieren und Netzwerkpflege in lockerer Atmosphäre zu betreiben.

⇒ [Anmeldung](#)

⇒ [Programm](#)

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

10. HANDWERK Wels - Fachmesse für Holz, Werkzeug, Metall, Farbe und Fachhandel

Österreichs Leitmesse für das Handwerk!

Termin: 19. bis 21. März 2025

Ort: Messe Wels

Die HANDWERK Wels ruft wieder und ist die größte gewerkeübergreifende Fachmesse des Landes für das verarbeitende Gewerbe und den Fachhandel. Neu ist dieses Mal der Sektor Metall der in das Messeformat integriert wurde. Persönliches Treffen und Netzwerken stehen neben der Absatzförderung und Imagepflege klar im Fokus.

Nähere Informationen finden Sie unter <https://handwerk-wels.at>.

[nach oben](#)

11. EFS | EUROPEAN FACADE SUMMIT 2025

Intelligente und nachhaltige Fassadenlösungen

Termin: 10. bis 11. April 2025

Ort: Wien

EFS | EUROPEAN FACADE SUMMIT ist der technologieübergreifende Event für intelligente und nachhaltige Fassadenlösungen mit Strategien aus den Bereichen Innovation, Technologie und Marketing für erfolgreiche Unternehmen am Fassadenmarkt. Der neue Treffpunkt für den Fassadenbau richtet sich an die gesamte Industrie.

⇒ [Anmeldung](#)

Nähere Informationen finden Sie unter www.facade-summit.eu.

[nach oben](#)

12. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar ([siehe Anhang](#)) für Ihre Branche.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu folgender ÖNORM und Fachinformation eine Neufassung gibt:

- [ÖNORM B 5320:2024 11 01](#) (Norm/Regel)
Einbau von Fenstern und Türen in Wände - Planung und Ausführung des Bau- und des Fenster-/Türanschlusses
Kraftbetätigte Türen - Nutzungssicherheit - Anforderungen und Prüfverfahren

Beachten Sie dazu auch unsere Information im AMFT-Newsletter September 2024 - AMFT^{INSIDE} Überarbeitung ÖNORM B 5320 abgeschlossen

- [Fachinformation 20](#) (FAQs zur ÖNORM B 5320)

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass die Norm ÖNORM EN 1090-2:2020 07 15 zurückgezogen und durch die folgende Ausgabe ersetzt wurde.

- [ÖNORM EN 1090-2:2024 11 15](#)
Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 10/2024) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

13. Baukostenveränderungen Oktober 2024

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900-3444

Fax: +43 (0)1 505 10 20

E-Mail: resch@fmti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.